

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.11.1983

Geschäftszahl

82/11/0124

Rechtssatz

Verstößt ein Arbeitgeber wiederholt gegen § 3 Abs 1 der VO vom 14.12.1973, BGBl Nr 39/1974, hinsichtlich verschiedener Arbeitnehmer, so stellen zwar die einen Arbeitnehmer betreffenden Verstöße - unter den sonstigen Voraussetzungen eines fortgesetzten Deliktes - eine mit einer Strafe zu belegende Verwaltungsübertretung dar, nicht aber die hinsichtlich verschiedener Arbeitnehmer gesetzten Taten. Die Nichtbeachtung dieser Rechtslage, durch die § 22 VStG verletzt wird, belastet den Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit.